

Im Rahmen der Beobachtung treten aber auch gehäuft Fehlerquellen auf. Erlebach/Ihlefeld/Zehner führen hierzu an, daß der psychologische Prozeß der Wahrnehmung, auf dem die Beobachtung beruht, immer auf „Sinnerfüllung“ gerichtet ist, das heißt, daß die Persönlichkeit der Beobachter mit ihren Bedürfnissen, Überzeugungen, Einstellungen und Gewohnheiten etwas wahrnimmt. Dieser Sachverhalt — bekannt als Apperzeption — beeinflusst den Beobachtungsprozeß zunächst unkontrolliert und kann daher evtl. verfälschend wirken.³⁴

Die Beobachtung der Strafgefangenen wird vor allem noch durch bestimmte Aufmerksamkeitsstörungen bei den beobachtenden Strafvollzugsangehörigen (z. B. Ermüdung, Nachlässigkeit, Voreingenommenheit u. a.) beeinträchtigt. Schließlich ist darüber hinaus noch hervorzuheben, daß die Strafgefangenen ohnehin mit einer ständigen Beobachtung rechnen. Das ist bei der Einschätzung von Beobachtungsergebnissen immer zu berücksichtigen, da das aktuelle Verhalten der Beobachteten möglicherweise durch ein „Zweckverhalten“ in seinem Repräsentationswert herabgesetzt ist.

Im Interesse objektiver Beobachtungen ist es daher erforderlich, Verhaltensweisen, die von Strafgefangenen gezeigt werden und für die Charakteristik ihrer Persönlichkeit bedeutsam sind, so zu systematisieren, daß alle beobachtenden Erziehungsträger orientierende Anhaltspunkte erhalten. Dazu sind Beobachtungsmethoden erforderlich, die Beobachtungsfehler nach Möglichkeit ausschließen. Die auf diese Weise methodisch kontrollierbare Beobachtungstätigkeit muß durch Übung (Training der Wahrnehmungsschärfe, Beobachtung nach Teilaspekten, sprachliche Sicherheit) zum geistigen Besitz der Beobachter entwickelt werden und sich damit als Fähigkeit zur Sammlung von Tatsachenmaterialien für die Beurteilung der Persönlichkeit widerspiegeln.

Die Beobachtung der Strafgefangenen in den Strafvollzugseinrichtungen ist und kann nicht die alleinige Aufgabe der Erzieher sein. Sie muß zur Sache aller Erziehungsträger (aller an der Erziehung der Strafgefangenen beteiligten Kräfte) gemacht werden. Das verlangt von den Erziehern im Strafvollzug, die Beobachtungs- und Erziehungstätigkeit richtig zu koordinieren sowie den anderen an der Erziehung und Bildung der Strafgefangenen beteiligten Kräften entsprechende Teilaufgaben zu stellen und deren Erfüllung zu kontrollieren.²⁴

24 Vgl. hierzu „Psychologie für Lehrer und Erzieher“, a. a. O., S. 107—109.